

# Bekanntmachung

**Betr.: Neubau eines Rad- und Gehweges zwischen Krumbach (Fürth im Odenwald, Kreis Bergstraße) und Reichelsheim (Odenwaldkreis) hauptsächlich entlang der B 38 / B47**

hier: **Duldung von Vorarbeiten auf Grundstücken – Erhebung der Planungsgrundlagen**

Im Zuge der Vorarbeiten zur Durchführung der o.g. Baumaßnahmen – Erhebung der Planungsgrundlagen – ist es notwendig, dass Bedienstete von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement oder von Hessen Mobil beauftragte Firmen oder Personen zur Durchführung von Vorarbeiten verschiedene Grundstücke betreten.

Diese Vorarbeiten, in Form von faunistischen und floristischen Erhebungen, sollen im Jahr 2024 durchgeführt werden. Im Zuge dessen werden zum Teil temporäre Untersuchungsgegenstände (z.B. stationäre Erfassungssysteme für Fledermäuse, Nest-Tubes für Haselmäuse) verwendet, die ohne Beschädigung am Grundstück (an Bäumen und Sträuchern) angebracht und wieder entfernt werden können. Die Gewässer Krumbach und Gersprenz werden auf an wassergebundene Tierarten abgesucht. Eingefriedete Grundstücke werden nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit den Grundstücksberechtigten betreten.

Die vorgesehenen Vorarbeiten erstrecken sich auf alle Grundstücke, die sich auf der beigefügten Übersichtskarte innerhalb der dargestellten Umgrenzung befinden. Die betreffenden Grundstücke liegen innerhalb der Gemeinden Krumbach (Fürth im Odenwald) und Reichelsheim.

Da der (Aus-) Bau von Straßen sowie von Rad- und Gehwegen im Interesse der Allgemeinheit liegt, hat das hessische Straßengesetz (HStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, die angesprochenen Vorarbeiten zu dulden (§ 32 b HStrG).

Durch die vorgenannten Vorarbeiten ist nicht zu erwarten, dass einem Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile entstehen. Sollte dies wider Erwarten der Fall sein, so wird der Träger der Straßenbaulast eine angemessene Entschädigung in Geld leisten.

Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, setzt das Regierungspräsidium Darmstadt auf Antrag von Hessen Mobil oder des Grundstücksberechtigten die Entschädigung fest.

## **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die vorstehende Duldungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung Widerspruch bei Hessen Mobil, Straßen – und Verkehrsmanagement, AST Heppenheim, Odenwaldstraße 6, 64646 Heppenheim schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben.